

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

I) Allgemeine Bestimmungen

- 1) Für den Umfang der Gegenstände der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden genannt: Lieferung) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (im Folgenden genannt: Kunde) gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferant oder Leistende (im Folgenden genannt: Lieferant) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 2) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden genannt: Unterlagen) behält sich der Lieferant seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferant nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 3) An Standardsoftware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 4) Vertragssprache sämtlicher schriftlichen Unterlagen, Verträge, Dokumentationen, Datenblätter, usw. ist ausschließlich in deutscher Sprache gültig.

II) Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- 3) Wenn nicht explizit vereinbart, sind folgende Leistungen in der Lieferung nicht enthalten: Zoll, Fracht, Verpackung, Schulung, An- und Abfahrt
- 4) Zahlungen sind direkt an den Lieferanten zu leisten.
- 5) Der Kunden kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6) Preisbindung: 3 Monate ab Datum des Angebots bzw. Kostenschätzung
- 7) Sollten Zahlungen nicht innerhalb der Zahlungsziele eingehen, sind vereinbarte Skonto nichtig und der volle Angebotspreis wird zur Zahlung fällig.
- 8) Zahlungsziel sofort ohne Abzug.
- 9) Abschlagszahlungen: Weiterführende Leistungen werden erst erbracht, nach Zahlungseingang der Abschlagszahlungen der erbrachten Leistungen. Die prozentuale Aufteilung ist dem Angebot zu entnehmen. Im Angebot werden nur die Schlagwörter mit der prozentualen Aufteilung genannt (_% Auftragsvergabe, _% Fertigstellung EMS, _% Lieferung und _% Abnahme).
 - _% Auftragsvergabe (Lieferzeit beginnt mit dem Zahlungseingang)
 - _% Fertigstellung EMS (Auslieferung erst nach Zahlungseingang)
 - _% Lieferung (Montage erst nach Zahlungseingang)
 - _% Abnahme (Softwarefreigabe erst nach Zahlungseingang)
- 10) Entstehende Bankgebühren (z.B. Zinsen, Bankbürgschaft, usw.) gehen zu Lasten des Auftragsgeber
- 11) Angebot bzw. Kostenschätzung freibleibend

III) Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Lieferung bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Besteller Bezahlung erhält, oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunden den Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunden ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV) Fristen für den Gegenstand der Lieferungen, Verzug

- 1) Die Einhaltung von Fristen für die Lieferung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 3) Kommt der Lieferant länger als vier Wochen in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung ab der fünften Woche, für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 4) Schadensersatzansprüche des Kunden die über die in Artikel IV)3) Fristen für den Gegenstand der Lieferungen, Verzug genannten Grenzen hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferant zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5) Der Kunden ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt.

- 6) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V) Gefahrübergang

- 1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen vom Lieferant gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Das heißt, ab Abgang Lieferantenbetrieb ist die Lieferung durch den Kunden zu versichern.
 - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Kundenbetrieb. Das heißt, ab Bordkante im Kundenbetrieb ist die Lieferung durch den Kunden zu versichern.
- 2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunden aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

VI) Transport und Ladetätigkeit

Für den Transport und die Ladetätigkeit gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- Der Kunden hat auf seine Kosten den Transport und Transportversicherung zu übernehmen. Die Beauftragung erfolgt durch den Lieferant.
- Die beim Kunden zur Ladetätigkeit erforderlichen Bedarfsgegenstände wie Hebezeuge usw., werden durch den Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt und bedient.

VII) Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- Der Kunden hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - alle Erd-, Bau-, Fundament-, Mauer- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - Schnittstellen für die Anbindung der Maschine bzw. Anlage an die Umgebung, ist an der Maschine bzw. Anlage.
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - vom Kunden gestelltes Material,
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung, Belüftung, Entlüftung, Druckluft, Abwasser und Beleuchtung,
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunden zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- Montageort entspricht der Rechnungsadresse, wenn im Angebot nicht anders angegeben ist.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunden die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferant zu vertretende Umstände, so hat der Kunden in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferanten oder des Montagepersonals zu tragen.
- Der Kunden hat dem Lieferant wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunden unmittelbar im Anschluss der Fertigstellung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase in Gebrauch genommen worden ist.

Wird die Montage durch den Kunden durchgeführt, beinhalten die Abnahmen, Lieferung und Prüfungen durch EMS nicht den Aufstellungsort, das Umfeld und/oder Wechselwirkungen darauf, hierfür ist der Kunde verantwortlich.

VIII) Entgegennahme

Der Kunden darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

IX) Rückgabe

Unsere Produkte werden auf Kundenwunsch gefertigt und sind vom Umtausch ausgeschlossen.

X) Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferant wie folgt:

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, bei Nutzung im Einschichtbetrieb. Dies gilt nicht, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Auf Zukaufteile übernehmen wir die Gewährleistung der Zulieferer.

- 109 3) Eine verlängerte Gewährleistung gilt nur in Verbindung mit einer jährlichen Wartung durch die Elektro Mechanik Sonnenschein GmbH.
- 110 4) Verbrauchstoffe haben unterschiedliche Mängelansprüche:
- 111 a) Batterien 6 Monate
- 112 b) IR-Strahler 5.000 Stunden
- 113 c) Reibkupplungen, Kurvenförderbänder, ua. 5.000 Stunden
- 114 5) Der Kunden hat Sachmängel gegenüber dem Lieferant unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 115 6) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde
116 kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant
117 berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 118 7) Zunächst ist dem Lieferant Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 119 8) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunden - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Artikel XIV) Sonstige Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder
120 die Vergütung mindern.
- 121 9) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher
122 Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bau-
123 arbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren
124 Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen
125 ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 126 10) Der Garantieort entspricht dem der Übergabeort:
- 127 a) bei Abholung durch den Kunden beim Lieferanten, ist der Garantierort der Auslieferort des Lieferanten.
- 128 b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage beim Kunden, ist der Garantierort der Liefer- und Montageort des Kunden.
- 129 c) Wenn der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort gebracht wurde als der Übergabeort, sind zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere
130 Transport-, Wege- und Arbeitskosten dem Lieferanten zu vergüten.
- 131 11) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen den Lieferant gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunden mit seinem Abnehmer keine über die
132 gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferant gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt
133 ferner Artikel XI) Der Garantieort entspricht dem der Übergabeort; entsprechend.
- 134 12) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Artikel XIV) Sonstige Schadensersatzansprüche. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel X) Sachmängel geregelten Ansprüche
135 des Kunden gegen den Lieferant und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 136 **XI) Haftungsausschluss**
- 137 1) Die Elektro Mechanik Sonnenschein GmbH haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden bis zu 10% des Auftragswertes für den Gesamtauftrag und nur in dem Umfang,
138 wie die von ihm unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt.
- 139 2) Die Elektro Mechanik Sonnenschein GmbH haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten.
- 140 3) Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.
- 141 **XII) Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**
- 142 1) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden
143 genannt: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferant erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden
144 berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden innerhalb der in Artikel XI) Sachmängel bestimmten Frist wie folgt:
- 145 a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass
- 146 b) das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferant nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder
147 Minderungsrechte zu.
- 148 c) Die Pflicht des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Artikel XIV) Sonstige Schadensersatzansprüche.
- 149 2) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit der Kunden den Lieferant über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich
150 verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferant alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus
151 Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer
152 Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 153 3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 154 4) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine vom Lieferant nicht voraussehbare Anwendung
155 oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferant gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 156 5) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. XIII) 1) a) Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte: Rechtsmängel geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die
157 Bestimmungen des Artikel XI) 6) 7) und 11) Sachmängel entsprechend.
- 158 6) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikel XI) Sachmängel entsprechend.
- 159 7) Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel XII) Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte: Rechtsmängel geregelten Ansprüche des Kunden gegen den Lieferant und dessen
160 Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

161 8) Der Quellcode von programmierbaren Geräten wird nicht weitergegeben und bleibt Eigentum der Elektro Mechanik Sonnenschein GmbH.

162 **XIII) Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

- 163 1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunden berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich
164 der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.
165 Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird;
166 eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 167 2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Artikel IV2) Fristen für den Gegenstand der Lieferungen, Verzug die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich
168 verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht
169 vertretbar ist, steht dem Lieferant das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des
170 Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 171 3) Wenn es sich bei der Lieferung um eigens für den Kunden hergestellte Ware handelt, wird im Falle einer Rücknahme nicht der gesamte Betrag, sondern ausschließlich der
172 wiederverwendbare Warenwert abzüglich Aufwand, erstattet.

173 **XIV) Sonstige Schadensersatzansprüche**

- 174 1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden genannt: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von
175 Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 176 2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers
177 oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den
178 vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
179 gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 180 3) Soweit dem Kunden nach diesem Artikel XIV) Sonstige Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß
181 Artikel XI2) Sachmängel. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 182 4) Der Lieferant behält sich vor, bei einer Verzögerung der Erfüllung seiner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche, Teile oder die gesamte Lieferung außerbetrieb zusetzen.
183 Für Schadensersatzansprüche hierfür übernimmt der Lieferant keine Haftung.

184 **XV) Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 185 1) Alleiniger Gerichtsstand ist Traunstein.
- 186 2) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den
187 internationalen Warenkauf (CISG).

188 **XVI) Verbindlichkeit des Vertrages**

189 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine
190 Partei darstellen würde.